

Neues in KFG und FSG

Schwerpunkte von 42. KFG-
und 23. FSG-Novelle

Mag. Martin Hoffer, ÖAMTC-Rechtsdienste





42. KFG-Novelle



01

§ 57a - neue Prüfintervalle

02

§ 57a - Entfall der Toleranz bzw Überziehungsfrist

03

§ 57a - Austauschplakette

04

§ 57a - Umstellung, Übergangsbestimmungen

05

42. KFG-Novelle andere Neuerungen

§ 57a, Intervalle für die wiederkehrende Begutachtung

Ab 19. Mai 2027: statt bisher 3:2:1 künftig 4:2:2:2:1, somit jährlich ab dem 10. Jahr ab EZ.

Betroffen:

- Kfz Klasse L (Motorräder, ein- und mehrspurig)
- Kfz Klasse M1 (Pkw, 8+1 Sitzplätze), ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge,
- Zugmaschinen und Motorkarren BAG > 25 km/h, ≤ 40 km/h,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren BAG > 30 km/h und ≤ 40 km/h
- Anhänger mit zulVmax > 25 km/h und hzG ≤ 3.500 kg
- landwirtschaftliche Anhänger zulVmax > 40 km/h

Nicht betroffen bzw unverändert:

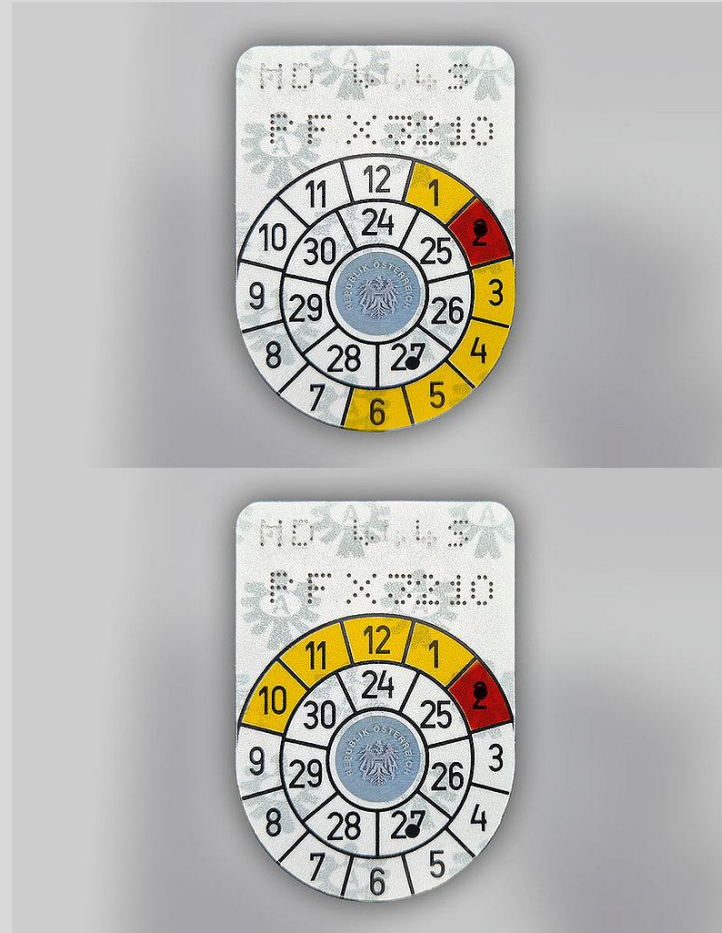
- Alle anderen Kraftfahrzeuge weiterhin jährlich,
- alle anderen Anhänger (außer historische) jährlich,
- historische Fahrzeuge alle zwei Jahre,
- landwirtschaftliche Anhänger, zVmax > 25 km/h, ≤ 40 km/h 3:2:2 ...

§ 57a, Entfall der Toleranzfrist

Kein Fahren nach dem Lochungsmonat!

Entfall der „Toleranzfristen“ zur Überziehung:

- Bisher:
4 Monate nach dem
Fälligkeitsmonat (=Lochung)
und ein Monat davor.
- Künftig:
4 Monate vor und
kein Monat nach Ende des
„**Lochungsmonats**“.
- Grafik: Ing. Alexander Seger



§ 57a, Umstellung und Vollziehung 1/2

Austauschplakette ohne Überprüfung

Umstellung: § 132 Abs 37, Besserstellung bei laufender Pickerlfrist:

Vor dem 19. Mai 2027 zugelassene Kfz, die durch Novelle längere Frist als Lochung haben:
erhalten Austauschplakette bei zur Ausfolgung einer Begutachtungsplakette berechtigten Stelle mit
entsprechend späterem Begutachtungstermin, Kostenersatz für Begutachtungsstelle max. € 10,--

Sonderfall:

Begutachtung erfolgt trotzdem zu dem auf der Lochmarkierung der Begutachtungsplakette
ersichtlichen Termin, nächste und jede weitere Begutachtung zwei Jahre nach dieser
Begutachtung,
spätestens im zehnten Jahr nach EZ (und danach), jährliche Begutachtung.

Details zur Vollziehung:

Bis zur Anbringung der Austauschplakette gilt die bisherige Begutachtungsfrist lt Plakette.

Keine Austauschplakette, wenn im letzten gespeicherten Gutachten schweren Mangel oder
Mangel mit Gefahr im Verzug vermerkt sind.

§ 57a, Umstellung und Vollziehung 2/2

Keine Hektik in der Umstellungsphase rund um Mai 2027....

Übergangsregelungen:

Für Fahrzeuge, deren Stichtag für die wiederkehrende Begutachtung in den Monaten Februar bis Juli liegt, gelten für die Begutachtung im Jahr 2027 die gemäß § 57a Abs. 3 dritter Satz vorgesehenen Fristen entsprechend der bis zum 18. Mai 2027 geltenden Rechtslage auch nach dem 18. Mai 2027 weiter.

Für Fahrzeuge, deren Stichtag für die wiederkehrende Begutachtung in den Monaten August bis Oktober liegt, gilt für die Begutachtung im Jahr 2027 zusätzlich eine Fristverlängerung bis inklusive November 2027.

Weiterhin:

Auch mit abgelaufener Plakette Fahren in Werkstätte oder zur Begutachtung, aber nur zeitlich eingeschränkt

KFG Überblick über die Änderungen

zB höhere Sicherheitsleistung, automatisiertes Fahren und Ukraine-Sonderregeln

Die Regelungen über die Eintragung von vorgenommenen Kontrollen im Rahmen der Lenk- und Ruhezeiten im Verkehrsunternehmensregister werden auf die Straßenaufsichtsorgane erweitert.

Es wird eine Grundlage für die elektronische Erstellung der Prüfnachweise bei der Fahrtenschreiberüberprüfung geschaffen.

Die Möglichkeit, mehrere Deckkennzeichen pro Fahrzeug zuzuweisen, wird auf Fahrzeuge der Militärpolizei und der militärischen Nachrichtendienste sowie der Bundesfinanzverwaltung ausgedehnt.

Der den Abgabenbehörden des Bundes, dem Amt für Betrugsbekämpfung sowie der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) gewährte Zugriff auf bestimmte in der Begutachtungsplakettendatenbank gespeicherte Fahrzeugdaten wird auf weitere Daten ausgedehnt.

KFG Überblick über die Änderungen

zB höhere Sicherheitsleistung, automatisiertes Fahren und Ukraine-Sonderregeln

Um Lkw-Kontrollen zu erleichtern, wird einerseits klargestellt, dass die Kontrollorgane Firmenplomben öffnen dürfen, und es wird andererseits vorgeschrieben, dass bei Fahrzeugen mit XL-Aufbauten das XL-Zertifikat mitgeführt werden muss.

Aufgrund der ersten Erfahrungen mit der neuen Ausbildung von Fahrlehrerinnen/Fahrlehrern und Fahrschullehrerinnen/Fahrschullehrern und der Fahrschuldatenbank werden einige Anpassungen vorgenommen.

Die Fahrschulen werden verpflichtet, die Preisauszeichnung auf ihrer Homepage ersichtlich zu machen.

Die bisherige Grenze von 2.180 Euro für die vorläufige Sicherheit wird auf 6.500 Euro angehoben.

Es werden höhere Gesamtgewichte für Lkw mit schweren Aufbauten, insbesondere im Baustellenverkehr, ermöglicht.

KFG Überblick über die Änderungen

zB. höhere Sicherheitsleistung, automatisiertes Fahren und Ukraine-Sonderregeln

Die Verordnungsermächtigung gem. § 102 Abs. 3a KFG zum automatisierten Fahren wird erweitert. Bedingungen und Auflagen dürfen in die Testbescheinigung aufgenommen werden dürfen bzw. die Bescheinigung bei Gefährdung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit widerrufen werden darf oder die Testfahrten vorübergehend untersagt werden dürfen.

Die Sonderregelung gem. § 79 KFG für ukrainische Fahrzeuge entfällt.
Um die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu ermöglichen und Härtefälle zu vermeiden wird für die Zulassung der Fahrzeuge eine zehnmonatige Frist ab Inkrafttreten normiert.

23. FSG-Novelle



01

Übersicht 23. FSG-Novelle

02

FS-Prüfung

03

Sanktionen

04

Befristung

05

Sonstige administrative Änderungen

06

Grenzüberschreitender Fahrzeugverkehr

Materielle Rechtslage

FS-Prüfung früher wiederholen, strenge Folgen beim Schummeln

verkürzte Reprobationsfrist, § 11 Abs. 6 erster Satz

Wiederantritt zur theoretischen oder praktischen Fahrprüfung auf 12 Tage (bisher 2 Wochen) verkürzt.

Begründung: „Feiertagsproblematik“ also Entfall von seitens der Behörde fix zugewiesenen Wochentagen für Prüfungen, nicht: AM

Prüfungsbetrug, § 11 Abs. 6 dritter und vierter Satz, § 37 Abs. 4

Maßnahmen gegen technisch unterstützten Prüfungsbetrug Sperrfrist auf 18 Monate verdoppelt.

Keine Verwaltungsstrafe und auch keine gerichtliche Bestrafung

Andererseits Strafdrohung von bis € 726,-- für alle, die unerlaubte technische Unterstützung für Kandidaten für die theoretische Fahrprüfung anbieten, organisieren oder diese durchführen.

Anmerkung:

könnte wenig abschreckend wirken, weil große Einnahmen angenommen werden.

Materielle Rechtslage

Wirkung der Vormerkung auch auf Entziehung wegen Tempodelikten

Berücksichtigung von Vormerkungen auch bei der Festlegung der Entziehungsdauer in Folge von Geschwindigkeitsdelikten, § 26 Abs. 3

§ 25 Abs. 3 zweiter Satz enthält die Regelung über die Verlängerung der Entziehung der Lenkberechtigung im Fall des Vorhandenseins von zu berücksichtigenden Vormerkungen.

Mit der Änderung in § 26 Abs 3 ist nun auch bei Geschwindigkeitsdelikten die Entziehungsverlängerung aus dem Vormerksystem anzuwenden.

Materielle Rechtslage

Befristung für C- und D-FS auch über 60 auf 5 Jahre

Befristung der Klassen C & D auf fünf Jahre, auch über 60, § 17a Abs. 2 und § 41 Abs. 16 –

Die 2-jährige Befristung der Klasse C und D und deren Unterklassen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr entfällt und es gilt die allgemeine 5-jährige Befristung.

Ärztliches Gutachten gemäß § 8 erforderlich.

Übergangsbestimmungen:

LB für die Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E), die vor dem 1. September 2026 auf eine Dauer von weniger als fünf Jahre erteilt wurden, enden zum vorgesehenen Zeitpunkt (Datum im FS).

Verfahren auf Verlängerung der Lenkberechtigung einer oder mehrerer dieser Klassen, die am 1. September 2026 anhängig waren, ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über diesen Antrag anzuwenden.

Administrative Änderungen

Verlustbestätigung und Eintragung eines Lenkverbotes, Abnahme weiterer Dokumente

Ablieferungspflicht des Führerscheines bei Verzicht auf die Lenkberechtigung, § 27 Abs. 2

bisherige Regelung im FSG, wonach die Personenstandsbehörden zur Meldung von Todesfällen an die Führerscheinbehörden verpflichtet werden, findet sich nun in § 48 Abs. 5 des Personenstandsgesetzes 2013, entfällt daher im FSG.

Andererseits Festlegung einer Ablieferungspflicht des Führerscheines im Fall des Verzichtes auf die Lenkberechtigung. (fraglich: auch bei freiwilligem Verzicht auf C und/oder D)

Damit aber auch Pflicht zur Neuausstellung eines Führerscheines, wenn nur auf einzelne Lenkberechtigungsklassen verzichtet wird und andere bestehen bleiben.

nachträgliche Abnahme von weiteren Führerscheinen und Mopedausweisen, § 39 Abs. 1

Sowohl beim Vorliegen eines digitalen Führerscheines als auch bei – wenn auch unrechtmäßigem Besitz zweier Dokumente - gab es bisher keine Rechtsgrundlage, den (anderen) physischen Führerschein abzunehmen. Eine solche Rechtsgrundlage wird nun geschaffen.

Administrative Änderungen

Verlustbestätigung und Eintragung eines Lenkverbotes

Längere Gültigkeit der Verlustbestätigung, § 14 Abs. 3

Die Frist für die Gültigkeit einer Verlustbestätigung des Führerscheines zum Lenken von Kraftfahrzeugen wird von vier auf acht Wochen verlängert.

Begründung:

Andrang bei den Behörden und Einführung von Terminvergabesystemen für die Ausstellung von Duplikatführerscheinen

Eintragung des Lenkverbots durch die Strafbehörde im Führerscheinregister, § 16b Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 Z 3a und 3b

Die Pflicht zur Eintragung des Lenkverbotes gemäß § 99d Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159 wird von der Wohnsitzbehörde auf die Strafbehörde übertragen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Austausch bzw Umschreibung des Führerscheines

Mindestalterregelung für den Erwerb von Lenkberechtigungsklassen im Zuge einer Umschreibung, § 23 Abs. 3

Statt wie bisher auf die Vollendung des 18. Lebensjahres kommt es nun bei der Umschreibung auf das Mindestalter gemäß § 6 Abs. 1 an.

Es ist das Mindestalter ausschlaggebend, zu dem die jeweilige Klasse *frühestmöglich erteilt werden kann*.

Konkret:

Klasse A1:	vollendetes 16. Lebensjahr
Klasse A2:	vollendetes 18. Lebensjahr
Klasse A:	vollendetes 20. Lebensjahr
Klasse B:	vollendetes 17. Lebensjahr
Klasse C:	vollendetes 18. Lebensjahr
Klasse D:	vollendetes 21. Lebensjahr.

Grenzüberschreitender Verkehr

C und D aus Drittstaaten ebenfalls befristet

§ 20 Abs. 5 – Begrenzung der Gültigkeit von Drittstaatenführerscheinen der Kl. C & D

Nach bisheriger entsprechender Unklarheit wird nun klargestellt, dass zB unbefristete C-Lenkberechtigungen aus Drittstaaten (nicht EU oder EWR) ebenfalls nur fünf Jahre gelten.

Zusätzlich wird die Regelung über die Gültigkeitsdauer klarer gefasst und ausdrücklich auch auf solche Lenkberechtigungen bezogen, die unbefristet sind.

Die Frist zur Umschreibung innerhalb von 6 Monaten nach Wohnsitzverlegung nach Österreich nach in § 23 FSG bleibt unberührt.

Grenzüberschreitender Verkehr

längere Gültigkeit bei FS nach Wiener Übereinkommen

§ 33 Abs. 1 – Verlängerung der Gültigkeit des Internationalen Führerscheins nach dem Wiener Übereinkommen auf drei Jahre

Gültigkeitsdauer für Internationale Führerscheine nach Art 41 Abs. 3 Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, maximal drei Jahren.

Genfer Abkommen (1949) und Pariser Übereinkommen (1926) sehen 1 Jahr vor.

Daher Anhebung der Gültigkeitsdauer des Internationalen Führerscheins – aber nur bei jenen nach dem Wiener Übereinkommen - von einem auf drei Jahre.

Grenzüberschreitender Verkehr

Lenken ohne IFS ist nicht Lenken ohne LB

Nichtmitführen des (Internationalen) Führerscheins, § 23 Abs. 6

Das Nichtmitführen bzw Nichtvorweisen eines Internationalen Führerscheines ist nun ausdrücklich nicht als Lenken ohne gültige Lenkberechtigung (§ 1 Abs. 3 FSG) sondern bloß wegen Nichtmitführens des Führerscheines zu bestrafen

Damit sinngemäß gleich mit dem Überschreiten der 6-monatigen Frist zur Umschreibung der Lenkberechtigung gemäß § 23 Abs. 1.

Leider nicht ausreichend klar, sodass es bisweilen abweichende Zivil-RSpr gibt.

Grenzüberschreitender Verkehr

Vorläufiger FS auch bei Umschreibung aus Drittstaaten

**behördliche Bestätigung im Umschreibeverfahren von Drittstaatenführerscheinen,
§ 23 Abs. 3c**

Bisher Problem:

Bei Umschreibung aus nicht-EWR-Staaten wird der Original-FS zur mitunter lang dauernden KTU (kriminaltechnische Untersuchung) eingezogen.

Lösung:

Ausstellung einer provisorischen Bestätigung (aber nur für Länder, die eines der drei Straßenverkehrsübereinkommen oder den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft unterzeichnet haben).

Falle es sich um einen gefälschten Führerschein handelt, haben die Behörden diese Bestätigungen einziehen.

Hinweis:

An der 6-monatigen Frist zum Umtausch gem in § 23 Abs. 1 ändert diese Bestätigung aber nichts.



Fragen oder Anregungen?



Vielen Dank

ÖAMTC

Baumgasse 129
1030 Wien

Telefon: +43 1 711 99-21281
Mail: martin.hoffer@oeamtc.at
www.oeamtc.at/recht